

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283  
18.9.2010

## **Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt**

### **Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens die Angehörige den Staatsschutzes Gießen Broers, Lutz und Cosfky sowie etwaige weitere zu ermittelnde Beteiligte aus der Gießener Polizei**

**Az. 3344 Js 21529/08**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich Beschwerde ein gegen die Einstellung des benannten Verfahrens.

In dieser erneuten Einstellung – nach zwischenzeitlicher Wiederaufnahme des Verfahrens auf meine Beschwerde hin – ist gar nicht erkennbar, dass weitere, neue, ergänzende oder überhaupt Ermittlungen geführt worden. Insofern verweise ich mit dieser Beschwerde auch auf mein Schreiben vom 5.7.2008, dessen Beschwerdepunkte nicht ausgeräumt sind.

Ich habe der Staatsanwaltschaft umfangreiche Beweisunterlagen zukommen lassen, unter anderem ist der Staatsanwaltschaft die zusammenstellende Betrachtung mit eingefügten Belegen aus dem Buch „Tatort Gutfleischstraße“ (Verlag SeitenHieb) bekannt. Das entsprechende Kapitel kann über [www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/fiesetricks/buch/kap14mai06.pdf](http://www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/fiesetricks/buch/kap14mai06.pdf) auch jederzeit wieder neu heruntergeladen werden.

Nach dieser Beweislage steht fest, dass die Staatsschutzmitarbeiter Broers und Lutz mich am 14.5.2006 dem Haftrichter vorführten und einen Antrag auf Unterbindungsgewahrsam übergaben sowie in der Anhörung bestätigten, der wissentlich falsch war:

- Zum einen findet sich die Behauptung, ich sei für Angriffe auf die damalige Anwaltskanzlei verantwortlich, in der auch Innenminister Bouffier geführt wird. Als einziger Beleg wird benannt: "Er kritisiert seit geraumer Zeit unsachlich den hessischen Innenminister Bouffier".
- Sodann werden im Antrag zwei Handlungen auf, die sich ausschließen. Es wird behauptet, ich sei bis 2.35 Uhr in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle gewesen und um 2.43 Uhr in der Nähe der Wohnung des Innenministers Bouffier. Da beide Orte 1,5 km auseinanderliegen, ergibt sich hier sogar ohne Beachtung der Observationsergebnisse, dass zumindest eine der beiden Behauptungen falsch sein muss.
- Zum dritten erscheint unwahrscheinlich, dass die Staatsschutzmitarbeiter nicht über die Observation in der Nacht davor unterrichtet war. Schließlich handelte es sich dabei nicht um eine spontane Polizeimaßnahme, sondern um eine seit Tagen bestehende Dauerbeobachtung unter anderem meiner Person, die nach den vorliegenden Unterlagen selbst den gewöhnlichen StreifenpolizistInnen bekannt war. Die Observationskräfte aber haben mich zu den im Antrag auf Unterbindungsgewahrsam genannten Zeiten, wo ich Staftaten begangen haben soll, an einem anderen Ort beobachtet.  
Dass Angehörige der Staatsschutzabteilung von der Observation wussten und sogar auch davon unterrichtet waren, was ich in der Nacht tat, zeigt der Antrag auf Unterbindungsgewahrsam auf Seite 3 oben. Der erste Satz ist nämlich eine Information aus dieser Observation.

Damit ist klar, dass Broers und Lutz einen Unterbindungsgewahrsamsantrag übergaben und in der Anhörung bestätigten, dessen Begründung nicht nur frei erfunden war, sondern die Benannten wussten das auch. Damit ist der Straftatbestand der Freiheitsberaubung und der Verfolgung Unschuldiger erfüllt.

In Bezug auf die Person Broers kommt ein weiter Gesichtspunkt hinzu, da der dringende Verdacht besteht, dass er den Richter informiert hat über die Observation und ihn aufgefordert hat, die Observation mit ihren entlastenden Erkenntnissen zu verschweigen.

Wesentlicher Bezugspunkt ist dabei der Vermerk des Beschuldigten, Richter Gotthardt, meine Observation zu verschweigen. Diese befindet sich als handschriftlicher Vermerk auf dem Antrag auf Unterbindungsgewahrsam. Dieser Vermerk "Nicht sagen!" kann nicht der Phantasie des Richters entsprungen sein, denn ohne Aufforderung dazu hätte er nicht auf den Gedanken kommen können, dass das Verschweigen von erheblicher Bedeutung ist. Es ist also folgerichtig, davon auszugehen, dass Richter Gotthardt von den mich begleitenden Polizeibeamten zum Verschweigen der Observation aufgefordert wurde. Ich bin aber nur von Angehörigen des Staatsschutzes begleitet worden. Informant des Richters kann nur der mit ihm die Lage vorbesprechende Staatsschützer Broers oder eine Person, mit der der Richter telefonische Rücksprache halten hat, gewesen sein. Auch im zweiten Fall wäre Broers aber anwesend und Vermittler einer solchen Rückklärung gewesen. Ermittlungen hierzu könnten den tatsächlichen Ablauf aufklären. Aus der Einstellungsmittelung ist aber nicht zu erkennen, dass überhaupt Ermittlungen durchgeführt wurden.

Wenn Broers wusste, dass die Observation verschwiegen werden sollte, sollte kann die Staatsanwaltschaft auch nicht, wie in der ersten Einstellung geschehen, einfach behaupten, Broers hätte davon nichts gewusst. Das Gegenteil ist offensichtlich.

#### **Verfolgung Unschuldiger durch die Staatsschutzbeamtin Cofsky**

Die Staatsschützerin Cofsky, direkte Untergebene von Reinhold Mann, verschwiegen am 16.5.2006 ein entlastendes DNA-Gutachten. Ich hatte deshalb auch Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung erstattet. Es ist unwahrscheinlich, dass dieses DNA-Ergebnis versehentlich nicht weitergegeben wurde an die zuständigen Gerichte oder die Staatsanwaltschaft. Vielmehr passt auch hier die Erklärung, dass alle Beteiligten in Staatsschutz und Polizeiführung immer wussten, dass das nicht stimmte, was sie behaupteten. Auf das zurückgehaltene DNA-Gutachten geht die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsbegründung gar nicht ein.

Auf die von mir als konkrete Tatvorwürfe benannten Punkte zu Cofsky und Broers geht die Einstellungsbegründung gar nicht ein. Das ist sicherlich kein Zufall, sondern Resultat des Willens, die Polizei zu schützen trotz offensichtlicher Straftaten. Ein solches Vorgehen erfüllt den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt und - weil urteilsgleich in der Wirkung - der Rechtsbeugung.

Insgesamt legen Zeitpunkt und fehlende Begründungen der Einstellungen den Verdacht nahe, dass es hier um die Verhinderung von Ermittlungen geht. Offenbar sollen Polizei und Justiz vor der Enthüllung peinlicher politischer Verfolgungsaktionen geschützt werden. Ebenso soll das erkennbar und belegbar in der politischen Verfolgung stehende Innenministerium und in Person der inzwischen als Ministerpräsident agierende Volker Bouffier geschützt werden. Insofern ist diese Beschwerde auch eine Beschwerde über die Nichtermittlung gegenüber Volker Bouffier als Initiator und ständiger Mitwirkender in der politisch motivierten Verfolgung Unschuldiger.

Als weisungsabhängiger Teil der Landesregierung wird die Staatsanwaltschaft mit den Einstellungen ihrer Aufgabe, die Herrschenden vor Schaden zu schützen, gerecht. Mit dem geltenden Recht hat das nur insoweit etwas zu tun, dass nicht das geschriebene, sondern das verkündete Recht Wirksamkeit erlangt. Das Verhalten der Staatsanwaltschaft erfüllt den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung, da die Einstellung urteilsgleiche Auswirkungen hat. Diese Beschwerde ist daher explizit auch als Strafanzeige in dieser Richtung zu werten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Einstellungbenachrichtigung vom 25.8.2010